

Band 783/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, den 25. Januar 1977
um 10.03 Uhr.

(175. Verhandlungstag)

Das Gericht erscheint in folgender Besetzung:

Richter am OLG Dr. Foth - als Vorsitzender -
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth
Richter am OLG Dr. Breucker
Richter am OLG Vötsch - als beisitzende Richter -
Richter am OLG Nerlich
Richter am OLG Meinhold
Richter am OLG Freuer - als Ergänzungsrichter -

Die Bundesanwaltschaft erscheint in folgender Besetzung:

Bundesanwalt Dr. Wunder
Oberstaatsanwalt Zeis
Oberstaatsanwalt Holland

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko und Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend RAe.

Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz und Schlaegel.

V.: Die Sitzung des Strafsenats wird fortgesetzt. Die Verteidigung ist gewährleistet. Herr Rechtsanwalt Grigat hat sich für kurze Zeit entschuldigt.

Rechtsanwalt Schily erscheint um
10.04 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Wir haben heute kein Beweisprogramm. Der Zeuge Mordhorst, welcher geladen werden sollte, ist schwer krank und nach ärztlicher Auskunft - er ist im Krankenhaus - auch am Krankenbett nicht vernehmungsfähig. Es wird im Laufe der Woche wahrscheinlich seitens des Arztes nochmals eine Stellungnahme herbeigeführt werden können, die ergibt, ob die Vernehmungsfähigkeit in absehbarer Zeit zu erwarten ist oder nicht. Das letzte Mal war vom Gericht Herrn Rechtsanwalt Schily der heutige Termin angeboten worden, den Zeugen Petersen zu präsentieren. Das ist offenbar nicht geschehen. Wir hatten uns am Freitag dann, weil wir wegen des Zeugen Mordhorst sowieso mit Hamburg Fühlung aufgenommen hatten, erkundigt und es wurde von Ihrem Büro, Herr Rechtsanwalt Schily, mitgeteilt - so wenigstens hat es seinen Niederschlag in einer Aktennotiz gefunden - eine Ladung an Herrn Petersen erfolge erst, wenn über die gestellten Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen schriftlich entschieden sei. Es ist natürlich etwas verdrießlich. Das Gericht stellt einen Termin zur Verfügung, der Termin wird nicht benutzt, ja es wird dem Gericht noch nicht einmal mitgeteilt, daß er nicht benutzt wird. Sie werden verstehen, daß das nicht prozeßfördernd ist.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, da ist ohnehin noch ein weiteres Mißverständnis unterlaufen, was ich heute Morgen gegenüber Frau Benz korrigiert habe. Die Mitteilung meines Büros sollte lauten, daß ich zunächst beantrage, daß über meinen Antrag entschieden wird, festzustellen, daß die Vernehmungen der Zeugen Petersen und Opitz, die ja bereits einmal auf Ladung der Verteidigung hier erschienen sind, sachdienlich war und daß die Kosten für diese Vernehmung aus der Staatskasse zu tragen sind. Und ich habe Grund, diesen Antrag zunächst mal, der ja seit langer Zeit vorliegt, daß über diesen Antrag zunächst einmal entschieden wird.

V.: Ja, das wäre natürlich bedauerlich, wenn da ein Mißverständnis am Telefon entstanden wäre. Aber es bleibt trotzdem der Umstand, daß diese Voraussetzung in der letzten Hauptverhandlung nicht genannt wurde und daß das Gericht von diesem Sinneswandel nicht unterrichtet wurde, außer auf eigene Anfrage.

V.: Nun, dieser Antrag ist freilich gestellt und es wurde auch in der Hauptverhandlung schon darüber gesprochen. Aber ich muß darauf verweisen, daß etwa in Löwe-Rosenberg die Meinung vertreten wird: "Der Anspruch an die Staatskasse ist dadurch bedingt, daß der Zeuge oder Sachverständige etwas ausgesagt hat, was zur Aufklärung der Sache dienlich war. Ob diese Voraussetzung zutrifft, hat das Gericht in tatrichterlicher Würdigung des Gesamtergebnisses der Verhandlung zu entscheiden." Ich könnte mir denken, Herr Rechtsanwalt Schily, daß Sie mir zustimmen, daß dieser Zeitpunkt jetzt noch nicht gekommen ist, "in tatrichterlicher Würdigung das Gesamtergebnis der Verhandlung zu würdigen." Es kommt noch hinzu der besondere Umstand, daß es ja um Zeugen geht, die nochmals vernommen werden sollen. Und da könnten sich ja Veränderungen ergeben, die auch auf diese Entscheidung einwirken. Also es ist nicht damit zu rechnen, Herr Rechtsanwalt Schily, daß wir vorläufig über diesen Antrag befinden werden. Das wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie, diese Rechtsmeinung nachzuprüfen.

RA.Schi.: Ja ich kenne diese Stelle, aber ich kenne auch die Praxis aus anderen Verfahren, daß durchaus nach der Vernehmung, indem ja auch eine vorläufige Würdigung vorgenommen werden kann. Sachdienlich ist ja ein durchaus

V.: Ja, also das ist eine unterschiedliche Rechtsauffassung, die sind ja jetzt zutage getreten.

RA.Schi.: Ich meine, ich muß respektieren, wenn Sie der Meinung sind, Sie können erst zu einem späteren Zeitpunkt.... Aber ich stelle zunächst mal den Antrag, sofort darüber zu entscheiden.

V.: Ja gut, wir werden uns dann darüber Gedanken machen.

Dann zu den sonstigen Beweisanträgen, die in der letzten....

RA.Schi.: Wenn ich.... Entschuldigung, ich meine, wenn Sie jetzt zu der Auffassung gelangen. etwa in Anknüpfung an diese zitierte Stelle in Löwe-Rosenberg, daß Sie über den Kostenantrag noch nicht entscheiden, dann wird allerdings die Verteidigung auch prüfen müssen, ob sie nichtzunächst einmal abwartet die Durchführung der weiteren Beweisaufnahme bezüglich der Zeugen Herold und Kaul, Und sich dann darüber schlüssig wird, ob noch eine weitere Vernehmung der Zeugen Opitz und Petersen auf unmittelbarer Ladung der Verteidigung erforderlich ist.

Band 783/Ko

V.: Ich kann es Ihnen nicht abspenstig machen. Ich kann Sie eben nur auf den Grundsatz der Beschleunigung des Prozesses hinweisen und daß doch fraglich ist, ob man von den Zeugengebühren die sachliche Sachdienlichkeit einer Beweiserhebung abhängig machen will.

Ja, es war das letzte Mal der Antrag gestellt worden, die Akten des Verwaltungsgerichts Köln zuzuziehen und dann diesen Vermerk zu verlesen. Ich habe festgestellt, daß die Akten inzwischen beim Oberverwaltungsgericht Münster liegen, wo wohl ein Rechtsmittel anhängig ist, und es ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster angefordert worden eine beglaubigte Ablichtung dieses Vermerks. Wenn der dann vorliegt, dann wird auch über die Beweisanträge, die im Zusammenhang damit stehen, Dr. Corves und Buback, zu befinden sein. Der Beweisantrag, der sich auf Herrn Bundesanwalt Kaul bezieht, ist dadurch bearbeitet worden, daß ein Schreiben an den Herrn Generalbundesanwalt gerichtet wurde, indem er gebeten wurde, zu den Punkten a) bis i) dieses Antrags Aussagegenehmigung zu erteilen. An Herr Rechtsanwalt Herold, nicht Rechtsanwalt, Entschuldigung, an Herrn Präsident des Bundeskriminalamts Herold wurde wegen dieses und des weiteren Beweisantrags zunächst geschrieben, er möge zunächst schriftlich Stellung nehmen. Das Gericht wird sich dann, wenn diese Stellungnahme eingegangen ist, überlegen, ob möglicherweise eine Verlesung nach § 256 in Betracht kommt oder ob es erforderlich sein wird, auch Herrn Präsidenten Herold als Zeugen zu laden.

Der Antrag auf Ladung des Herrn Ulrich Wegener wird mit folgendem Beschluß beschieden:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Herrn Ulrich Wegener als Zeugen zu laden, wird abgelehnt.

Gründe:

Soweit es darum geht, wie die "Rote-Armee-Fraktion" bekämpft wurde (Abs. 1 und 7 des Antrags), sind die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Entscheidung ohne Bedeutung; es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie die Schuld-,

Band 783/Ko

gegebenenfalls die Straffrage beeinflussen könnten.

Ob es sich bei den Angehörigen der "Roten-Armee-Fraktion" um Einzeltäter handelte (Abs. 2 des Antrags) - wobei der Antrag zudem offen läßt, welche konkreten Taten und welche konkreten Täter hier gemeint sind - ist eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage. Die Wertung einer Beweisperson kann hierzu nichts beitragen und ist deshalb für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Soweit in den Absätzen 3 bis 6 des Antrags die Wertung der genannten Beweisperson gewünscht wird, handelt es sich nicht um Zeugenwissen. In Betracht kommende Schlußfolgerungen kann der Senat gegebenenfalls selber ziehen. Sollte es dem Antragsteller andererseits auf Tatsachen ankommen, die Schlußfolgerungen, wie in dem Antrag gezogen, zuließen, so müßte er solche Tatsachen im Einzelnen benennen, etwa (vgl. Abs. 3 des Antrags) angeben, bei welchem konkreten Auftrag welche konkrete Vorbereitung, Führung, Ausrüstung und Bewaffnung vorgelegen haben sollen, worin (vgl. Abs. 4) die "paramilitärische" Ausbildung welcher Angehörigen der "Roten-Armee-Fraktion" bestanden haben soll; entsprechendes gilt für Abs. 5. Auch Abs. 6 des Antrags läßt nicht erkennen, welche konkreten Aktionen der "Roten-Armee-Fraktion" gemeint sind und welche bestimmten Tatsachen Schlüsse auf politische Zielsetzung und ideologischen Hintergrund zulassen könnten.

So, wie der Antrag gestellt ist, erschöpft er sich in bloßer Ermittlungsanregung. Ihr nachzugehen, sieht der Senat keinen Anlaß, weil angesichts der sonstigen Beweisaufnahme nicht zu sehen ist, inwiefern hier die Sachaufklärung gefördert werden könnte.

-Rechtsanwalt Grigat erscheint um
10.10 Uhr im Sitzungssaal.-

Des weiteren war Antrag gestellt worden auf Vernehmung der Zeugen Burkart und Ludwig. Hierzu hat der Senat beschlossen:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, die Polizeibeamten Burkart und Ludwig als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag zielt möglicherweise - ausdrücklich wird nichts

Band 783/Ko

gesagt - darauf ab, bei Herrn Gerhard Müller seien verbotene Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO angewandt worden; das ist im Freibeweisverfahren zu klären. Doch wird noch nicht einmal behauptet, die im Beweisantrag geschilderten Vorgänge hätten zu einer Aussage von Herrn Müller geführt, und selbst, wenn dies der Fall wäre, würde doch nur diejenige Aussage des Zeugen berührt werden, die auf diese Weise erzielt wurde, nicht aber eine spätere Aussage, bei der solche Dinge keine Rolle mehr spielten (BGHSt 22, 133). Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vernehmung der Zeugen Burkart und Ludwig zur Wahrheitsfindung beitragen könnte. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Behauptung einer "gespannten seelischen Verfassung" und von "seelischen Spannungen" überhaupt ausreichen kann, das Vorliegen eines der in § 136 a StPO genannten Tatbestandsmerkmale auch nur in den Bereich des Wahrscheinlichen zu rücken.

Daß der Beweisantrag auch auf die Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Herrn Müller abzielte, ist nicht erkennbar. Allgemeine seelische Spannungen eines Zeugen haben mit der Wahrheit seiner Aussage noch nichts zu tun; konkretere Angaben über die Art dieser Spannungen fehlen. Daher sind die unter Beweis gestellten Tatsachen insoweit jedenfalls ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

V.: Das ist an sich schon das Meiste, was von Gerichtswegen heute zu tun ist. Ich stelle zunächst die Frage, Herr Bundesanwalt Wunder, ist schon irgendetwas, wissen Sie irgend etwas wegen der Aussagegenehmigung von Herrn Bundesanwalt Kaul?

BA.Dr.W.: Sie wird bearbeitet. Aber ich darf bemerken, daß Bundesanwalt Kaul diese Woche und die nächste Woche sich im Auslandsurlaub befindet.

V.: Also diese Woche und die gesamte nächste Woche?

BA.Dr.W.: Ja, ja.

V.: So daß er also vor übernächster Woche nicht zur Verfügung stehen wird.

BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, ich würde gerne etwas ganz Allgemeines

Band 783/Ko

zu der augenblicklichen Situation erklären. Wenn ich das jetzt vielleicht tun dürfte?

V.: Ansich lieben wir allgemeine Erklärungen in der Hauptverhandlung nicht. Es werden Anträge gestellt. Es kann nach § 257 Stellung genommen werden. Ich würde bitten, ich weiß nicht, um was es sich handeln sollte, aber ich sehe im Augenblick nicht recht, wozu es führen soll. Vielleicht könnten Sie es etwas präzisieren, Herr Bundesanwalt?

BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender, es geht mir darum, daß einmal doch ausgesprochen werden soll und vielleicht in Form einer Frage an die Verteidigung, wie lange und wieweit die Glaubwürdigkeitsprüfung der Zeugen, verschiedener Zeugen, in der wir uns jetzt doch seit Oktober des vergangenen Jahres befinden, fortgesetzt werden soll. Denn im Augenblick könnte doch zumindest der Eindruck entstehen, als ob mit der Benennung immer wieder neuer Zeugen, neuer Beweismittel, das Verfahren vielleicht ins Unermessliche ausgedehnt werden könnte, obwohl jedenfalls aus unserer Sicht die Beweisaufnahme seit Oktober des vergangenen Jahres nichts zu Gunsten der Angeklagten gebracht hat.....

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ich bitte ums Wort. Auf welche prozeßuale Vorschrift wird jetzt die Erklärung des Herrn Generalbundesanwalts gestützt?

V.: Ich habe die Erklärung ^{des Bundesanwalts} Dr. Wunder zugelassen, weil ich - Sie haben ja meine anfänglichen Bedenken gehört - weil ich den Eindruck gewonnen habe, daß es hier in der Tat ein Thema ist, daß nun unmittelbar auf die Beweisaufnahme Einfluß hat und das sich mindestens im indirekten Sinne auf die Beweisanträge, die letzte Woche gestellt worden sind, und die ja zum Teil noch unerledigt sind, bezieht. Das war der Anlaß, daß ich es zugelassen habe.

BA.Dr.W.: Das ist eigentlich eine Frage an Sie, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Ja aber ich finde, wenn da so unter der Hand dann noch schnell nochmal eine Vorwegwürdigung des bisherigen Beweisergebnisses stattfindet, das ist wohl.....

V.: Also eine Würdigung des Beweisergebnis.....

RA.Schi.: Das finde ich, sollte Herr Bundesanwalt Dr. Wunder unterlassen.

Band 783/Ko

V.: Herr Dr. Wunder, sind Sie fertig mit dem, was Sie sagen wollten?

BA.Dr.W.: In etwa. Es wär nur, Herr Rechtsanwalt Schily, ein Nachsatz gekommen, den Sie eigentlich noch hätten anhören sollen. Und da hätte ich nämlich gesagt, daß zwei Zeugen-aussagen darunter sind ~~von 30igen~~, mit denen man sich allerdings auseinander zu setzen haben wird.

V.: Ja Herr Dr. Wunder, ich möchte in der Tat einen Ausflug in die Beweiswürdigung

BA.Dr.W.: Ich beende das. Aber, Herr Vorsitzender, ich meine, wir sind doch jetzt irgend wann einmal an einem Scheideweg angekommen und es sollten doch alle Seiten vielleicht die augenblickliche Situation benützen, um mal wieder einer quasi Bestandsaufnahme darüber nachzudenken, wie dieses Verfahren weitergehen soll. Das kann auch außerhalb der Hauptverhandlung geschehen. Aber irgendwann muß man doch auch mal erklären können, warum dieser Prozeß nicht zu Ende geht.

V.: Nun der Prozeß geht, also so habe ich es bisher aufgefaßt, nicht zu Ende, weil Beweisanträge gestellt worden sind, was die Strafprozeßordnung zuläßt. Aber ich hab es ja

RA.Schi.: Darf ich kurz erwidern, Herr Vorsitzender?

V.: Gleich, einen Augenblick. Ich hab es ja vorhin auch schon anklingen lassen, der Beschleunigungsgrundsatz gilt und ich habe gerade auch bei Herrn Petersen, also das hat mich wenig erfreut, das muß ich gestehen, das dient zur Verzögerung des Verfahrens, objektiv. Herr Rechtsanwalt Schily, bitte?

RA.Schi.: Ich finde es ja außerordentlich makaber, wenn die Bundesanwaltschaft von Verzögerung spricht, nachdem sie uns eine wichtige Akte, die Akte 3 ARP betreffend Aussagen des Zeugen Gerhard Müller, erst nach ihren Schlußvorträgen in der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt hat. Das ist ein solcher ~~ph~~änomenaler und einmaliger Vorgang, daß eine solche Akte nach dem Schlußvorträgen erst in die Verhandlung eingeführt wird, daß das doch eigentlich der Bundesanwaltschaft den Mund verbieten sollte, d.h. sie sollte eigentlich mit dem Wort Verzögerung nun eigentlich, vielleicht nach zwei Jahren, da können Sie vielleicht wieder auftreten, nachdem die Ver-

Band 783/Ko

handlung etwa eineinhalb Jahre gedauert hat und man dann eine solche Akte erst auf den Tisch legt. Also das zu dem Stichwort Verzögerung. Die Verteidigung wird selbstverständlich in jeder Lage des Verfahrens prüfen, was zu tun ist; ~~Zu~~ dieser allgemeinen Floskel kann ich dazu nur sagen. Und ich kann gar nicht ausschließen, beispielsweise im Fall des Zeugen Mordhorst, daß uns neue Informationen zugehen, die zu neuen Beweisanträgen führen. Ich kann Ihnen ohne Weiteres sagen, daß ich hier noch weitere schriftliche Informationen in der Akte habe gegenwärtig, ganz taufriech und ich überprüfen muß, ob die in einen Beweisantrag eingehen werden. Das weiß ich nicht.....

V.: Es wäre tunlich, wenn das möglichst beschleunigt.....

RA.Schi.:Ja natürlich. Nur Sie werden verstehen, Herr Vorsitzender, daß die Verteidigung ja auch nicht einfach hier ungeprüft irgendwelche Informationen verwerten kann und dann vorprellen kann mit Beweisanträgen. Das geht nicht. Also da müssen Sie mir schon zubilligen, zumal ich nicht über einen Apparat verfüge wie die Bundesanwaltschaft, die ja sich des Bundeskriminalamtes bedienen kann und da entsprechende Ermittlungen dann anstellen kann. Also da sind wir in einer wesentlich ungünstigeren Position als die Bundesanwaltschaft. Ohnehin kann ja in dem Bereich von Waffengleichheit auch nicht im Mindesten die Rede sein. Also das sage ich zu der Frage der Beweisanträge. Ich möchte aber auch noch eine.....

V.: Der Zeuge Petersen wäre natürlich unschwer zu vernehmen gewesen, wenn damals ~~die~~ ^{ih-} Herr~~n~~ Stellvertreter die Sitzung nicht verlassen hätte~~x~~, Herr Rechtsanwalt.....

RA.Schi.: Sicherlich, sicherlich, das mag richtig sein. Da sind aber andere Vorkommnisse, wie Sie wissen, haben da ja zu Verzögerungen geführt, die wir auch nicht zu vertreten haben. Ich hatte ja die Zeugen bereits mal zum 10. Januar geladen, wie Sie wissen. Ich möchte aber einen anderen Vorgang hier noch in der Hauptverhandlung zur Sprache bringen.

V.: Welchen, Herr Rechtsanwalt?

RA.Schi.: Ja, ich komme darauf. In dem Beschluß vom 20. Januar 1977 hat dieser Senat die Ablehnung von, des früheren Vorsitzenden Dr. Prinzing für begründet erklärt mit Rücksicht auf Informationen,

Band 783/Ko

also neutral ausgedrückt.....

V.: Ja, was soll das jetzt, Herr Rechtsanwalt Schily, mit der Hauptverhandlung zu tun haben?

RA.Schi.: Ja, das hat sehr viel mit der Hauptverhandlung zu tun, weil ich daran auch noch einen Antrag anknüpfen werde.

V.: Bitte wenn Sie den kennzeichnen würden, dann sieht man, was es damit zu tun hat.

RA.Schi.: Ja, ich stelle den Antrag, der Verteidigung sämtliche Unterlagen über Informationen der Haftanstalt an das Gericht über, also hinsichtlich der Angeklagten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Und Anlaß zu diesem Antrag und die Begründung ist die folgende.

V.: Ja, soll das ein Beweisantrag sein oder?

RA.Schi.: Nein, nein, das ist ein Akteneinsichtsantrag.

V.: Ja, ja, ein Akteneinsichtsantrag hat ja keine Qualität für sich. Ist es ein Beweisantrag? Soll damit irgendwie die Schuld, oder die Straffrage gegebenenfalls beeinflußt werden, wenn nicht.....

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, lassen Sie mich doch mal meinen Antrag stellen und dann be-gründen und dann können Sie doch....

V.: Ja es ist eben nicht so, daß man erst den Antrag stellen soll und am Schluß stellt sich dann heraus, daß er in der Hauptverhandlung füglich gar nicht hätte gestellt werden sollen. Ich sehe, Sie sagten ja selber gerade, als ich fragte; Ist es ein Beweisantrag...?

RA.Schi.: Herr Vorsitzender,.....

V.: ...Sie würden mich bitte ausreden lassen. Sie sagten ja selber gerade, als ich sagte; „Ist es ein Beweisantrag?“ dann sagten Sie, wenn ich Sie recht verstanden hab; „Nein, das ist ein Akteneinsichtsantrag.“

RA.Schi.: Ganz recht.

V.: Ja, das ist aber nun mal nichts. Akteneinsicht, es muß ein Beweisantrag sein, der sich mit der Schuld, gegebenenfalls der Straffrage zu befassen hat, sonst gehört er nicht in die Hauptverhandlung.

RA.Schi.: Seit wann denn das, Herr Vorsitzender? Seit wann kann in der Hauptverhandlung.....

Band 783/Ko

V.: Seit es die Strafprozeßordnung gibt, ist es so, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Aber Herr Vorsitzender, da sind Sie im Irrtum. Natürlich kann ich einen Antrag stellen auf Akteneinsicht, auch in der Hauptverhandlung, warum denn nicht? Wo steht denn das, daß ich das nicht darf?

V.: Wenn es auf die Schuld, gegebenenfalls auf die Straffrage abzielt, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Nein, auch wenn es Verfahrensfragen angeht, Herr Vorsitzender, auch wenn es Verfahrensfragen angeht. Und das möchte ich ja.... Vielleicht darf ich zu der Zulässigkeit auch etwas sagen?

V.: Bittesehr, sagen Sie was.

RA.Schi.: Vielleicht interessiert es Sie. Also wir haben einmal festgestellt in diesem Beschluß vom 20. Januar 1977 und aus den dienstlichen Erklärungen des Vorsitzenden, des früheren Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing, daß offenbar da so eine Art Informationsverbindung zwischen der Haftanstalt und dem hiesigen Gericht besteht, in der, vermittelt durch den Gericht irgendwelche angeblichen Äußerungen der Angeklagten kolportiert werden. Wir haben in einer wichtigen Entscheidung des Senats zu dem § 231 a der StPO eine ähnliche Erfahrung machen müssen, d.h. der Senat hat angebliche Äußerungen der Angeklagten, die angeblich irgendwelchen Justizvollzugsbeamten angehört haben, in der Entscheidung zu Lasten der Angeklagten verwertet, ohne den Angeklagten zu diesen Behauptungen, zu diesen Kolportagen rechtliches Gehör zu gewähren. Ein Verstoß gegen Artikel 103 des Grundgesetzes und auch strafprozeßuale Bestimmungen.....

OstA.Z.: Herr Vorsitzender.....

RA.Schi.: und wir halten es.....

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, einen Augenblick. Es soll möglicherweise eine Beanstandung vorgebracht werden.

RA.Schi.: Ja ich würde ganz gern mal erst ausreden.....

OstA.Z.: Nein.

RA.Schi.: Wenn die Bundesanwaltschaft den Finger hebt, dann darf ich nicht mehr ausreden.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, bitte. Sie haben vorhin beanstandet, als Herr Bundesanwalt Wunder sprach. Ich habe sofort unterbrochen

Band 783/Ko

und habe Ihnen das Wort erteilt. Herr Bundesanwalt Zeis?

OSTA.Z.: Herr Vorsitzender, ich beanstande die weitere Entgegennahme dieses Antrages. Sie haben Herrn Rechtsanwalt Schily eben nur das Wort erteilt zur Frage der Zulässigkeit seines Antrages. Was er aber tatsächlich hier macht, ist nicht zur Frage der Zulässigkeit Stellung zu nehmen, sondern er bringt unter dem Deckmantel zur Frage der Zulässigkeit, hier vorzutragen zu wollen, schon die Begründetheit vor. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß ein solcher Akteneinsichtsantrag in der Hauptverhandlung nichts verloren hat und beantrage deshalb, Herrn Rechtsanwalt Schily zu weiteren Ausführungen nicht das Wort zu erteilen.

RA.Schi.: Darf ich mich dazu äußern, Herr Vorsitzender?

V.: Ja, bittesehr.

RA.Schi.: Ich halte die Auffassung von Herrn Bundesanwalt Zeis für unrichtig, wenn es, genauso wie Sie einen Beschluß nach 231 a in der Hauptverhandlung ja bereits verkündet haben, also es sich z.B. um Verfahrensvorgänge handelt, die unmittelbar Eingang gefunden haben. Wenn es um Verfahrensvorgänge geht, Sie wissen, daß also auch über Schreiben, die der Senat mitunter zur Vorbereitung einer Beweiserhebung verfaßt oder absendet. Alle diese Dinge, wir haben ein Recht auf vollständige Akteneinsicht und ich wüßte keine Vorschrift, die es verbietet, ich wiederhole es, daß über eine Frage der Akteneinsicht in der Hauptverhandlung gesprochen wird. Seit wann muß das außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden.

V.: Also ich entnehme doch Ihren Worten, daß Sie tatsächlich selbst nicht der Meinung sind, dieser Antrag habe irgend etwas mit der Schuld- oder Straffrage zu tun, denn Sie müßten ja auch sagen, wozu diese Akteneinsicht ~~er~~ dienen sollte. Soll die die Schuld- Straffrage berühren oder soll es eine Aussetzung geben oder was soll das? Solange Sie das nicht sagen können, ist das eine Sache, die nicht in der Hauptverhandlung zu erörtern ist.

RA.Schi.: Das kann durchaus ein Aussetzungs- oder Unterbrechungs-antrag, es könnten aber auch andere prozesuale Schritte sich aus der Akteneinsicht ergeben, Herr Vorsitzender..

Band 783/Ko

V.: Gut. Also das kann, Herr Rechtsanwalt Schily, das kann alles außerhalb der Hauptverhandlung geschehen. Das hat, wie ich sehe, mit der Hauptverhandlung nichts zu tun.

RA.Schi.: Hat die Aussetzung der Hauptverhandlung mit der Hauptverhandlung nichts zu tun?

V.: Ja, Sie haben es ja nicht beantragt. Ich gebe Ihnen das Wort zum weiteren Vortrag dieser Dinge nicht. Sie können eine Gerichtsentscheidung herbeiführen, wenn Sie wollen.

RA.Schi.: Ja, ich bitte um eine Gerichtsentscheidung und will dann noch hinsichtlich der Frage der Wortentziehung folgendes ausführen: Auch die Ankündigung eines prozessualen Antrages rechtfertigt meiner Meinung nach, daß man sich darüber unterhält, in welchem Umfange Akteneinsicht gewährt werden muß oder nicht. Und wenn ich hier ankündige, daß möglicherweise sich aus der Akteneinsicht eine solche Folgerung ergeben muß, dann meine ich, daß ich auch ein Recht darauf habe, daß in der Hauptverhandlung darüber entschieden wird.

V.: Der Senat wird sich zurückziehen. Ich bitte in 10 Minuten wieder anwesend zu sein.

Pause von 10.29 Uhr bis 10.44 Uhr

Ende von Band 783

Band 784/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 10.44 Uhr.

V.: Der Senat hat entschieden,

daß die Anordnung des Vorsitzenden, wonach Herr RA Schily für den von ihm gestellten Akteneinsichtsantrag nicht das Wort erhält, bestätigt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt: Der Antrag geht dahin, es sollen sämtliche Unterlagen über sämtliche Informationen der Haftanstalt an das Gericht den Angeklagten zur Verfügung gestellt werden. Soweit bei Gericht Unterlagen vorhanden sind, unterliegen die selbstverständlich dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht. Das gilt insbesondere auch für Rapportzettel, die im Zusammenhang mit Hausstrafverfahren vorgelegt wurden. Im übrigen handelt es sich um einen Ermittlungsantrag, der nach eigener Erklärung des Antragstellers allein zur Prüfung dienen soll, ob möglicherweise prozessuale Konsequenzen gezogen werden könnten. Das ist nun etwas, was nicht in die Hauptverhandlung gehört, und deswegen die Entscheidung des Senats wie geschehen.

Ich will dann gleichzeitig noch den Beschluß verkünden, den der Senat in der Pause gefaßt hat.

B e s c h l u s s :

Über den Antrag, die früheren Vernehmungen der von der Verteidigung unmittelbar geladenen Zeugen Opitz und Petersen im Sinne von § 220 Abs. 3 StPO für sachdienlich zu erklären, wird erst später entschieden,

weil beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens diese Entscheidung nicht tunlich ist, zumal die abermalige direkte Ladung dieser Zeugen von der Verteidigung angekündigt ist (vgl. Löwe-Rosenberg 23. Aufl., 28 zu § 220 StPO).

Werden sonstige Anträge gestellt?

Band 784/F1

- BA. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, eine kurze Erklärung zu dem in der letzten Sitzung von Herrn RA Schily nochmal genannten Zeugen Krüger. Ich darf bemerken, daß beabsichtigt ist, über die Aussagegenehmigung von Herrn Dr. Krüger erst zu entscheiden, wenn entweder ein Beweisantrag gestellt ist oder die unmittelbare Ladung von Herrn Dr. Krüger bewirkt ist.
- V.: Nun sollte man natürlich vermeiden, daß eine Verzögerung dadurch entsteht, daß der eine sagt: Ich werde erst laden, wenn ich weiß, daß der Zeuge auch die Genehmigung erhält, und der andere sagt: Ich erteile erst die Genehmigung, wenn ich weiß, daß geladen wird. Das wäre eine mißliche Geschichte. Ich weiß nicht, möglicherweise kann zwischen Ihnen, Herr Rechtsanwalt Schily, und dem Herrn Generalbundesanwalt, der da wohl zuständig ist, irgendein Modus gefunden werden. Sie hatten ja angekündigt, wegen Herrn Krüger möglicherweise einen Beweisantrag zu stellen. Ist es schon spruchreif?
- RA. Schi.: Die Beweisthemen sind ja wohl benannt. Ich habe das Schreiben jetzt im Moment nicht vorliegen. Aber die Beweisthemen sind ja in dem Schreiben auf Erteilung der erweiterten Aussagegenehmigung genannt und zu den Beweisthemen werde ich auch sicherlich Herrn Krüger als Zeugen benennen.
- V.: Ja nun, weil Sie sagen "werden Sie sicherlich". Ich meine, in der Hauptverhandlung ist natürlich...
- RA. Schi.: Ja sicher, ich habe eigentlich angenommen, daß zunächst über die Aussagegenehmigung entschieden wird.
- V.: Ja, also diese Hoffnung hat offensichtlich getrogen.
- RA. Schi.: Ja, ich sehe eigentlich keine Veranlassung, daß das zurückgestellt wird, eine Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung. Notfalls müßte ich ja eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht einreichen.
- V.: Ja, das wäre natürlich nicht unbedingt förderlich. Aber wenn Sie einen Beweisantrag stellen, Herr RA Schily, dann ist es möglicherweise der sicherste Weg, um zu dieser....
- RA. Schi.: Ich werde es prüfen...

Band 784/F1

V.: Wie lange würde die Prüfung dauern? Vielleicht könnte die Prüfung vor....

RA. Schi.: Nein, bis zur nächsten Woche werde ich das prüfen.

V.: Über die abermalige Ladung dieser zwei Herren haben Sie sich nicht geäußert. Dann sehe ich im Augenblick anstehen 1. die Klärung mit Herrn Mordhorst: Möglicherweise muß hier eine kommissarische Vernehmung ins Auge gefaßt werden, wenn es überhaupt möglich ist; und dann natürlich die Vernehmung des Herrn Kaul, welcher aber auch nicht erreichbar ist, so daß also die Beweisaufnahme stagniert. Ich bitte noch um eine kurze Pause, wir werden uns wegen des Termins noch kurz Gedanken machen.

Pause von 10.49 Uhr bis 10.53 Uhr.

V.: Es soll die Verhandlung dann am nächsten

Mittwoch, 2. Febr. 1977, 10.00 Uhr

fortgesetzt werden. Ob dort Beweisaufnahme stattfinden kann, ist noch ungewiss. Immerhin, meine ich, sollten sich alle Beteiligten daran beteiligen, daß die Beweisaufnahme wirklich ihren Fortgang nimmt. Es ist natürlich für einen, der direkt laden will und von einer Aussagegenehmigung abhängt, in der Tat etwas mißlich, laden zu müssen, bevor er weiß, ob der Zeuge bis dahin wirklich eine Aussagegenehmigung oder jedenfalls eine Entscheidung hat. Andererseits hat das Gericht als solches ansich damit, wie und auf welche Weise unmittelbar geladene Zeugen an die Gerichtsstelle kommen, nichts zu tun. Aber ich bitte doch die Beteiligten im Interesse des Fortgangs des Verfahrens, hier einigermaßen zu kollaborieren. Damit ist die Verhandlung beendet.

Ende der Hauptverhandlung um 10.55 Uhr.

Ende des Bandes 784.

*Janer
Justiz*